

Mutterschafts- entschädigung

Anspruchsberechtigte Frauen

1 Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft wird auf das Merkblatt des Staatssekretariates für Wirtschaft, seco verwiesen: www.seco.admin.ch

Anspruchsvoraussetzungen

2 Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der EU und EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Dauer des Anspruchs

3 Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

Höhe und Art der Entschädigung

4 Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 6450 Franken ($6450 \text{ Franken} \times 0.8 / 30 \text{ Tage} = 172 \text{ Franken/Tag}$) und bei Selbständig-erwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 77 400 Franken ($77\,400 \text{ Franken} \times 0.8 / 360 \text{ Tage} = 172 \text{ Franken/Tag}$) erreicht.

Zusammenfallen von Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Mutterschaftsentschädigung

5 Besteht bei der Geburt des Kindes ein Anspruch auf Tag-
gelder der:

- Arbeitslosenversicherung;
- Invalidenversicherung;
- Unfallversicherung;
- Militärversicherung, oder auf
- Entschädigung für Dienstleistende,

geht die Mutterschaftsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

6 Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von folgenden Personen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- **von der Mutter** – via Arbeitgeber, wenn sie unselbständig erwerbend ist;
– direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;
- **vom Arbeitgeber** – sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (vgl. oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- **von den Angehörigen** – wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Bei den im Zeitpunkt der Niederkunft angestellten, arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern bescheinigt der aktuelle bzw. der letzte Arbeitgeber:

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch (siehe auch Punkt 9).

Beiträge an die AHV, IV und EO

7 Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Deshalb müssen darauf AHV/IV- und EO-Beiträge entrichtet werden. Für Arbeitnehmende wird zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann sie bei der Berechnung künftiger Renten mit berücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen die Ausgleichskassen.

Auszahlung

8 Wenn der Arbeitgeber der Mutter für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen leistet, so zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung dem Arbeitgeber aus.

Die Mutter kann – bei Differenzen mit dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist oder wenn er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit der Mutter betreffen (Lohnhöhe, selbständige Erwerbstätigkeit u. a.).

In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung direkt an die Mutter oder an die auszahlungsberechtigte Person aus. Die Mutter kann verlangen, dass die Entschädigung ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird.

Die Mutterschaftsentschädigung wird am Ende eines Monats nachschüssig ausbezahlt. Beträgt sie weniger als 200 Franken pro Monat, so wird sie am Ende des Mutterschaftsurlaubes ausbezahlt.

Übergangsbestimmungen für das Einführungsjahr

9 Die EOG-Änderungen im Zusammenhang mit der Mutterschaftsentschädigung treten am 1. Juli 2005 in Kraft. Ist die Geburt des Kindes nach dem 25. März 2005 aber vor dem 1. Juli 2005 erfolgt, besteht ab dem 1. Juli 2005 ein anteilmässiger Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung für die restliche Anspruchsdauer.

Wo bei Geburt eines Kindes vor dem 1. Juli 2005 ein obligationenrechtlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung (bspw. nach Berner, Zürcher oder Basler Skala) besteht, gilt der obligationenrechtliche Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auch nach dem 1. Juli 2005. Im Gegenzug erhält der Arbeitgeber ab dem 1. Juli 2005 die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung von der Ausgleichskasse erstattet.

Auf den 1. Juli 2005 fallen per Gesetz die bestehenden Taggeldversicherungsverträge dahin. Wo jedoch bei Geburt eines Kindes vor dem 1. Juli 2005 ein Anspruch aus einer Taggeldversicherung bei Mutterschaft (individuelle Taggeldversicherung oder vom Arbeitgeber abgeschlossene kollektive Taggeldversicherung) besteht, gilt dieser Anspruch gegenüber dem Taggeldversicherer im vertraglich vereinbarten Umfang auch nach dem 1. Juli 2005. Übersteigen die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung und die Leistungen des Taggeldversicherers den durch die Mutterschaftsentschädigung der EO versicherten Lohn, so kann der Taggeldversicherer seine Leistungen im Umfang der von ihm geleisteten Überentschädigung von der Ausgleichskasse zurückverlangen.

Auskünfte und weitere Informationen

10 Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

11 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Beispiele für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung

12

A) Monatliches Einkommen von weniger als 6450 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzielt es Einkommen	5250 Franken
Die Entschädigung wird berechnet:	
5250 Franken: 30 Tage	175 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80% von 175 Franken	140 Franken pro Tag
Entschädigung 140 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	13 720 Franken

B) Monatliches Einkommen von mehr als 6450 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzielt es Einkommen	7425 Franken
Die Entschädigung wird berechnet:	
7425 Franken: 30 Tage	247.50 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80% von 247.50 Franken	198 Franken pro Tag
Kürzung auf maximale Entschädigung	172 Franken pro Tag
Maximale Entschädigung 172 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	16 856 Franken

C) Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen von weniger als 77 400 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzielt es jährliches Einkommen	27 000 Franken
Die Entschädigung wird berechnet:	
27 000 Franken: 360 Tage	75 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80% von 75 Franken	60 Franken pro Tag
Entschädigung 60 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	5880 Franken

D) Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen von mehr als 77 400 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	81 900 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 81 900 Franken : 360 Tage	227.50 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80% von 227.50 Franken	182 Franken pro Tag
Kürzung auf maximale Entschädigung	172 Franken pro Tag
Maximale Entschädigung 172 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	16 856 Franken



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Ausgabe Januar 2005. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.02/d.

Es ist ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.